

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bad Salzuflen

vom 01.08.2019, ergänzt durch den Kirchenvorstands-Beschluss vom 20.10.2022.

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ ist diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung grundsätzlich zu verwenden. Dabei ist das Muster den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - § 2 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten
 - § 3 Grabstättengestaltung
 - § 4 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
 - § 5 Grabmale – Allgemeines
 - § 6 Grabmale aus Stein
 - § 7 Grabmale aus Holz
 - § 8 Grabmale aus Metall
 - § 9 Grabmale – Abmessungen
-

- § 10 Grabmale – Gestaltung
- § 11 Öffentliche Bekanntmachung
- § 12 In-Kraft-Treten

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bad Salzuflen

-als Friedhofsträgerin-

erlässt gemäß § 5 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 01.08.2019 für den evangelischen Friedhof Herforder Straße in Bad Salzuflen die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten

- (1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.
- (2) Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 3

Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen.

Das Pflanzen von Bäumen bleibt der Friedhofsträgerin vorbehalten.

- (2) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze dürfen eine Gesamthöhe von 2 m nicht überschreiten.

- (3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

- (4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

- (5) 1Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. 2Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

- (6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

- (7) Zusätzlich werden Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet ein Gemeinschaftsdenkmal. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgestellten Grabplatte oder

dem Gemeinschaftsdenkmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht.

§ 4

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. **sowie das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä..**
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 5

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale sollen nur aus Naturstein errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 6

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen nach Möglichkeit Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von, Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen

§ 7

Grabmale aus Holz

Grabmale aus Holz sind übergangsweise für 2 Jahre zugelassen.

§ 8

Grabmale aus Metall

Grabmale aus Metall sind nicht zugelassen.

§ 9

Grabmale – Abmessungen

- (1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	16 cm
mehrstufige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	16 cm

Urnengrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	60-80 cm	30-40 cm	14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	40-60 cm	40-60 cm	14 cm

§ 10

Grabmale – Gestaltung

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.
- (3) ¹Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. ²Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zu der christlichen Botschaft stehen.
- (4) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 01.08.2019.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Bad Salzuflen, von-Stauffenberg-Str. 3.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2022 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Bad Salzuflen, den 7.11.2022

Die Friedhofsträgerin

(Siegel)

Cornelia Lesemann, Vorsitzende
des Kirchenvorstandes

Martina Hohnhorst, stellvertr.
Vorsitzende des Kirchenvorstands

Lars Wolfmeier,
Kirchenältester